

- e) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 6 und 7.
18. § 43 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „die eigenverantwortliche Berufsausübung als Kammermitglied ausreichend gegen Haftpflichtgefahren zu versichern;“
19. In § 68 Abs. 1 werden nach dem Wort „Berufsbezeichnungen“ die Wörter „oder die nach § 6 Abs. 5 oder § 25 Abs. 4 untersagte Berufsbezeichnung“ eingefügt.
20. § 69 d wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 wird das Wort „Nachweise“ durch das Wort „Unterlagen“ ersetzt.
 b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. über Ausgleichsmaßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 14 und 15 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141),“
 c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 „3. über die von der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer wahrzunehmenden weiteren Aufgaben“
21. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt gefasst:
 „Ausführungs-, Übergangs- und Schlussvorschriften“
22. Folgender § 71 wird angefügt:
 „§ 71
 Außerkräfttreten
 Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von § 11 mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (DVSAIG)

Die Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (DVSAIG) vom 18. August 2004 (Amtsbl. S. 1857) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die in Anhang VII Nr. 1 Buchstaben a) bis d) der Richtlinie

2005/36/EG aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen. Den Ausbildungsnachweisen ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats beizufügen, aus der hervorgeht, dass diese Nachweise den in der Richtlinie verlangten Nachweisen entsprechen. Die in Anhang VII Nr. 1 Buchstabe d) genannten Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.“

- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
2. In § 4 wird in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 3 Abs. 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5 Nr. 3“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ und die Wörter „Mitglied einer deutschen Architektenkammer“ durch die Wörter „in einer deutschen Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „die eine überzeugende Anwendung der in Artikel 46 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Kenntnisse darstellen.“
 b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „(Art. 13 RL 85/384/EWG)“ durch die Angabe „(Artikel 48 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nr. 6)“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 2“ und die Wörter „Mitglied einer deutschen Ingenieurkammer“ durch die Wörter „in einer deutschen Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „in“ die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer“ eingefügt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Februar 2008

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Rippel
Jacoby	Hecken
Rauber	Kramp-Karrenbauer
Meiser	Mörsdorf